



Apolda, 20.11.2020

## **Landrätin verlängert Allgemeinverfügung bis 06.12.2020**

Landrätin Christiane Schmidt-Rose verlängert aufgrund der aktuellen Situation im Weimarer Land die Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit bis vorerst 6. Dezember 2020 zusätzlich zu der Thüringer Corona-Grundverordnung.

Durch den Kreis Weimarer Land wurde in den letzten Wochen die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung vom 28.10.2020 in Bezug auf die Eindämmung des Infektionsgeschehens im Landkreis regelmäßig überprüft.

Danach ist eine solche Wirksamkeit der Allgemeinverfügung grundsätzlich festzustellen, die Kurve der Zahl der Infizierten hat sich in den letzten Tagen deutlich abgeflacht bzw. ist sogar zurückgegangen.

Dennoch ist der Risikowert von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner zum jetzigen Zeitpunkt weiterhin überschritten, der Kreis Weimarer Land ist daher nach § 13 Abs. 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO zu weiteren erforderlichen infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen verpflichtet. Diese bestehen vorliegend in der Verlängerung der Geltungsdauer der – grundsätzlich bewährten – Regelungen der Allgemeinverfügung um 14 Tage bis einschließlich des 6. Dezember 2020.

In der Verfügung heißt es zum einen, dass abweichend von der derzeit gültigen Thüringer Verordnung unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder den Eigentumsverhältnissen frei oder gegen Entgelt zugängliche private Veranstaltungen und Vergnügungen (wie Hochzeiten, Geburtstage und Jugendweihfeiern sowie Veranstaltungen von Vereinen), in geschlossenen Räumen mit mehr als 25 Teilnehmern untersagt sind. Sportliche Aktivitäten nicht gewerblicher Art von Jugendlichen sind mit bis zu 15 Personen pro Sportfeld (in Mehrfeldhallen bei abgetrennten Hallenteilen) möglich. Weitere Einschränkungen in besonderen Fällen können unter Nutzung des Hausrechtes verfügt werden (z. B. derzeitige Schließung Sporthallen in Blankenhain). Unter freiem Himmel sind bei privaten Veranstaltungen sowie Veranstaltungen von Vereinen nicht mehr als 50 Teilnehmer gestattet.

Weiter wird verfügt, dass frei oder gegen Entgelt zugängliche öffentliche Veranstaltungen mit Publikumsverkehr, insbesondere Volks-, Dorf-, Stadtfeste, Kirmes und Herbstfeuer untersagt sind.

Die Allgemeinverfügung wird am 21.11.2020 in der örtlichen Presse bekanntgemacht und am Tag nach der Bekanntgabe (22.11.2020) wirksam. Ebenso wird sie in den kreisangehörigen Städten, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landgemeinden ortsüblich ausgehängen.

Des Weiteren wird die Bekanntmachung auf der Internetseite des Kreises Weimarer Land und im Landratsamt veröffentlicht.

**Kontakt:** Landratsamt Weimarer Land  
Pressestelle, Silke Schmidt  
Telefon: 03644/540152